

138. Wer einer Schwangeren ein Abtreibungsmittel oder -werkzeug verschafft, ist wegen versuchten Vergehens gegen den § 218 Abs. 2 StGB. zu bestrafen, wenn die Anwendung des Mittels oder Werkzeugs unterbleibt.

III. Straffenat. Urf. v. 25. März 1943 g. N. 3 D 58/43.

I. Landgericht Brüg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hatte mit der am 6. August 1923 geborenen Gastwirtstochter Elfriede L., der er verheiratet war, seit Oktober 1940 ein Liebesverhältnis unterhalten, das nicht ohne Folgen geblieben war. Von April bis Juli 1941 wirkte er fortgesetzt auf Elfriede L. ein, die Frucht abzutreiben, und übergab ihr wiederholt dazu geeignete Mittel und Werkzeuge. Elfriede L. tat nicht, was der Angeklagte von ihr verlangte. Sie hat am 3. Oktober 1941 ein Kind geboren.

Die Strafkammer hat den Angeklagten der versuchten Abtreibung nach den §§ 218 Abs. 2, 43 StGB. schuldig erkannt. Hiergegen hat er Revision eingelegt. Sie hat keinen Erfolg.

Die Verurteilung ist gerechtfertigt. Alles, was der Beschwerdeführer unter Berufung auf die frühere Rechtsprechung vorbringt, vermag nicht, seine abweichende Rechtsauffassung zu stützen.

Schon in dem Urteil RGSt. Bd. 74 S. 21 f. g. hat der Senat ausgesprochen, der Abtreibung nach dem § 218 Abs. 2 StGB. könne sich als Täter auch schuldig machen, wer sich darauf beschränke, der Schwangeren ein Abtreibungsmittel in die Hand zu geben, wenn er die Tat als eigene wolle und die Schwangere (wie es in dem damals entschiedenen Falle geschehen war) das Mittel anwende.

Daß der Beschwerdeführer, wenn er sich auch der Schwangeren selbst als Werkzeug hat bedienen wollen, das Vergehen gegen den § 218 Abs. 2 StGB. als eigene Tat gewollt hat, läßt sich den Feststellungen der Strafkammer mit Bestimmtheit entnehmen. Er hatte ein sehr erhebliches eigenes Interesse daran, daß die Tat geschah; er wollte dadurch die Schwierigkeiten vermeiden und die Kosten ersparen, die ihm drohten, wenn das Kind geboren würde.

Er hat seinerseits alles getan, was er nach den Umständen tun konnte, um den vorgestellten und gewollten Erfolg herbeizuführen. Er hat der Elfriede L. vier Monate lang reichliche Mengen Mutterkorn in Pulverform übergeben und ihr genaue Anweisung erteilt, wie es anzuwenden sei, um den Abgang der Leibesfrucht herbeizuführen. Ferner hat er der Schwangeren zur Abtreibung geeignete Werkzeuge, eine Spritze und einen Katheter, mit entsprechenden Anwendungsvorschriften ausgehändigt. Schließlich hat er ihr auch eine Flasche mit flüssigem Mutterkorn gegeben und sie aufgefordert, die Flüssigkeit zum Zwecke der Abtreibung einzunehmen. Dieser Aufforderung hat er die Worte hinzugefügt, „wenn sie das Zeug gefressen hätte, lebte das Kind nicht mehr“.

Elfriede L. hat ihn in dem Glauben belassen, daß sie seinen Aufforderungen nachkomme und das Mutterkorn fortlaufend einnehme. Da sie aber trotz seines Drängens die Mittel und Werkzeuge nicht angewendet hat, ist es zu keinem vollendeten Vergehen des Beschwerdeführers gegen den § 218 Abs. 2 StGB. gekommen.

Nach dem ganzen Verlauf ist aber in dem Verhalten des Beschwerdeführers nicht bloß eine Folge strafloser Vorbereitungs-handlungen zu finden. Ihm fällt vielmehr der Versuch eines Vergehens gegen den § 218 Abs. 2 StGB. zur Last. An dieser rechtlichen Beurteilung seines Tuns ändert es nichts, daß er sich der Schwangeren selbst als Werkzeug hat bedienen wollen, daß dieses Werkzeug verjagt hat und daß die unmittelbaren Abtreibungshandlungen, die er empfohlen und in jeder Weise gefördert hatte, schließlich unterblieben sind.

Die Strafvorschrift des § 218 Abs. 4 Satz 2 StGB. betrifft einen anderen als den Sachverhalt, der hier in Betracht kommt; daß dort nur das gewerbsmäßige Verschaffen eines Mittels oder Werkzeuges zur Abtreibung unter (verschärfte) Strafe gestellt ist, läßt keinen Schluß dahin zu, der Gesetzgeber habe das nicht gewerbsmäßige Verschaffen solcher Mittel oder Werkzeuge straflos lassen wollen.